

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2006)

Heft: 2

Rubrik: Fokus Alter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Foto-Termin

»Oma«, sagt die Teenager-Enkelin, als sie zur Grossmutter auf Besuch kommt, «Oma, machst du ein Shooting mit mir?» Ein Shooting? Ja, natürlich, die Oma, die mit der Zeit geht, hat sich eine Digitalkamera zugelegt und mühsam gelernt, sie zu bedienen. Immer wieder muss sie auf ihrem Spickzettel nachsehen, welches der nächste Schritt ist. Aber – man staune! – am Ende klappt es: sie fotografiert und überträgt die Bilder auf den Bildschirm, kann sie ausdrucken oder weitersenden. Und nun will Barbara also «in Serie» geknipst werden und hat schon ihr schönstes Lächeln aufgesetzt. Sie dreht und wendet ihren Kopf – so? so? – als wäre sie mindestens die Miss Schweiz, und Oma fotografiert am laufenden Band – noch ein Bild, noch ein Bild, es kommt ja nicht drauf an. Und dann werden die Kunstwerke kritisch von Barbara beurteilt. Nein, man muss nicht warten, bis der Film entwickelt ist, die Fotos sind gleich da. Es lebe der Fortschritt!

Es lebe der Fortschritt? Da regt sich Omas nostalgische Ader – ach, es war doch so hübsch, die Hochglanzbilder nach einer spannenden Wartezeit vom Fotografen nach Hause zu tragen, sie ins Album zu kleben, das Album dann einzureihen zu den übrigen, die allesamt erzählen von Omas Vergangenheit und von der wachsenden Familie. Man konnte dann im Sessel sitzen, ein Enkelkind auf dem Schoss, und eines der Fotoalben ansehen – siehst du, da warst du drei Jahre alt, und hier waren wir im Bündnerland bei den Grosseltern ... Sicher, auch auf dem Bildschirm kann man sich die Bilder immer wieder vorführen, aber es ist nicht so «beschaulich», und es sind viel zu viele!

Das «Shooting» ist beendet – Oma guckt die neusten Fotos von Barbara an und freut sich dran. «Schickst du sie mir dann auf mein Mail?», fragt Barbara bevor sie geht, und Oma verspricht es. Später druckt sie dann ganz heimlich ihr Lieblingsbild aus, gibt es in einen Rahmen und stellt es auf den Schreibtisch, wie sie es mit allen Familienbildern seit eh und je gemacht hat.

Eleonore von Planta

Alterspolitische Agenda 2006

Neue Quelle für die AHV – ungelöste Fragen bei der Alterspflege

Verschiedene alterspolitische Themen werden gegenwärtig diskutiert. Es geht dabei vor allem um eine nachhaltige Finanzierung der Sozialwerke. Umstritten ist auch, wie die Kosten für die Langzeitpflege künftig aufgeteilt werden sollen.

Am 24. September werden wir über die Volksinitiative «Nationalbankgewinne für die AHV» abstimmen. Diese sieht vor, dass der Reingewinn der Nationalbank an den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung gehen soll. Vorbehalten bleibt ein Anteil der Kantone von einer Milliarde jährlich. Die Initianten rechnen damit, dass der AHV auf diese Weise jedes Jahr 1,5 Milliarden Franken zufließen werden. Damit wäre ein Absinken der Renten bzw. eine Erhöhung der Mehrwertsteuer bis über das Jahr 2015 hinaus zu verhindern.

Als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative hatten die eidgenössischen Räte im Dezember 2005 beschlossen, den Bundesanteil aus den Verkaufserlösen der nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank in Höhe von sieben Milliarden Franken dem AHV-Fonds zuzuweisen – unter der Voraussetzung, dass die Initiative nicht angenommen wird. Dies bedeutet, dass der Ausgleichsfonds in jedem Fall profitieren wird – entweder von den zurückliegenden Nationalbank-Gewinnen, wie das Parlament vorschlägt, oder von deren künftigen Gewinnen, wie dies die Volksinitiative propagiert.

Revisionen in Beratung

Während die AHV positive Abschlüsse aufweisen kann, macht die Invalidenversicherung jedes Jahr ein Defizit von rund eineinhalb Milliarden Franken. Die gesamte Schuldensumme betrug Ende 2005 annähernd 7,8 Milliarden Franken. Das Parlament debattiert gegenwärtig die 5. IV-Revision. Die Diskussion dreht sich vor allem um die Frage der finanziellen Sicherung dieses Sozialwerks. Umstritten ist allerdings, ob diese Konsolidierung in erster Linie durch einen Leistungsabbau erfolgen soll oder ob neben konzeptionel-

len Veränderungen nicht auch zusätzliche Einnahmen notwendig werden.

Die Neuauflage der 11. AHV-Revision wird jetzt in der zuständigen Kommission des Nationalrats behandelt. Zur Erinnerung: Vor zwei Jahren, im Mai 2004, lehnten die Stimmbürgerinnen und -bürger die erste Fassung dieser Revision mit Zweidrittelmehrheit ab. Der Bundesrat hat im Dezember 2005 zwei neue Botschaften verabschiedet, die einige der Vorschläge aus dem ersten Anlauf wieder aufnehmen. Außerdem schlägt die Landesregierung eine Vorruhestandsregelung für Personen vor, die auf eine vorzeitige Pensionierung angewiesen wären, sich diese aber finanziell nicht leisten können.

Wer trägt die Langzeitpflege?

Eine andere sozialpolitische Grossbaustelle ist das Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die Auseinandersetzungen drehen sich unter anderem um die Frage, wie die Kosten der Langzeitpflege aufgeteilt werden sollen. Gemäss Wortlaut des Gesetzes müssten diese volumnäßig von der Krankenversicherung übernommen werden, doch ein solcher Schritt hätte eine Kostenexplosion zur Folge, die das bestehende Kopfprämiensystem sprengen würde. Retuschen an der bestehenden Aufteilung zwischen den Pflegebedürftigen, den Krankenkassen sowie den Kantonen und Gemeinden werden kaum genügen. Deshalb sind weiter gehende Vorschläge im Gespräch: von der Schaffung einer obligatorischen Pflegeversicherung für die 50-Jährigen und Älteren über die Einführung altersabhängiger Krankenkassenprämien bis hin zu einer Bundeserbschaftssteuer, die zur Hälfte zur Finanzierung der Alterspflege verwendet werden könnte.

Kurt Seifert, Pro Senectute Schweiz

Massnahmen bei verminderter Urteils- oder Handlungsfähigkeit

Das Vormundschaftsrecht für Erwachsene beinhaltet im Wesentlichen drei Arten von vormundschaftlichen Massnahmen, welche unterschiedliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person haben. Dies sind Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft.

Regina Mätzler

Eine Beistandschaft ist die mildeste Form einer vormundschaftlichen Massnahme. Sie ist im Laufe der Jahre zur wichtigsten Massnahme zum Schutze von hilfsbedürftigen, vor allem auch betagten Personen geworden. Im Gegensatz zur Beiratschaft und Vormundschaft wird bei der Beistandschaft die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt oder gar entzogen.

Frau W. lebt alleine in ihrer Wohnung. Sie hat keine Angehörigen und ist zunehmend verwirrt. Sie bezahlt ihre Rechnungen nicht mehr, der Briefkasten quillt über, und sie vernachlässt ihre Pflege. Soll und muss die Vormundschaftsbehörde informiert werden? Ist eine Beistandschaft notwendig oder wird damit zu sehr in die Privatsphäre von Frau W. eingegriffen?

Schutz kann vor anderen Menschen, aber auch vor sich selbst nötig sein. Eine vormundschaftliche Massnahme ist daher stets als Unterstützung für die Betroffenen gedacht. Dies wird jedoch nicht immer so verstanden, da sie oft mit Eingriffen in die persönlichen Angelegenheiten des Einzelnen verbunden sind.

Von einer Nachbarin wird eine Meldung über die Situation von Frau W. an die Vormundschaftsbehörde gemacht. Die Vormundschaftsbehörde klärt ab, ob die Meldung eine unberechtigte Unterstellung ist oder aufgrund einer berechtigten Sorge erstattet wird. Ist die Sorge berechtigt, führt sie die notwendigen Abklärungen durch und sucht das direkte Gespräch mit der betroffenen Person (rechtliches Gehör).

Eine Beistandschaft darf nur angeordnet werden, wenn
a) die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind

Die Urteilsfähigkeit muss infolge geistiger oder psychischer Erkrankung oder eines anderen Schwächezustands stark beeinträchtigt sein. Die Person ist nicht mehr in der Lage, ihre persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten selbstständig zu regeln. Auch kann sie nicht mehr ihre Einkünfte und das Vermögen richtig verwalten, noch kann sie eine Vertrauensperson dazu bevollmächtigen und deren Handlung überprüfen.

b) private Hilfe, wie zum Beispiel diejenige von Verwandten, nahe stehenden Personen, sozialen und kirchlichen Institutionen oder Beratungsstellen nicht genügt oder nicht mehr möglich ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Beistandschaft erfüllt, ordnet die Vormundschaftsbehörde in einem Beschluss die Beistandschaft an, bestimmt einen Beistand / eine Beistandin und legt die Aufgaben fest. Die Beistandschaft kann von einer professionellen, hauptamtlichen Person oder einer privaten Person geführt werden. Zwischen ihnen besteht rechtlich kein Unterschied. Wesentlich ist lediglich, dass für die konkreten Mandate die jeweils geeigneten Mandatsträger/innen, ob professionell oder privat, eingesetzt werden sollen. Die Beistandin / der Beistand übt das Amt weit gehend selbstständig unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde aus und muss dieser in der Regel alle zwei Jahre über seine Tätigkeit Bericht mit detaillierter Abrechnung erstatten.

Der Beistand kann nicht gegen den Willen der verbeiständeten Person oder mit Zwang irgendwelche Vorkehrungen treffen, zum Beispiel die Wohnung der verbeiständeten Person kündigen ohne deren Einverständnis. Eine Beistandschaft ist daher nur ge-

eignet, wenn die betroffene Person zur Zusammenarbeitbereit ist und den Handlungen des Beistands nicht zuwiderhandelt.

Das Gesetz unterscheidet folgende Arten von Beistandschaften:

Die Vertretungsbeistandschaft gem. Art. 392 ZGB ist eine punktuelle, befristete Hilfestellung für bestimmte persönliche und vermögensrechtliche Angelegenheiten. Nach Erledigung des bestimmten Geschäfts wird die Beistandschaft wieder aufgehoben.

Die Verwaltungsbeistandschaft gem. Art. 393 ZGB ist angezeigt, wenn einem Vermögen die nötige Verwaltung fehlt. Dies ist besonders der Fall, wenn eine Person längere Zeit abwesend ist und wenn eine Person nicht fähig ist, die Verwaltung zu besorgen oder eine Drittperson damit zu beauftragen.

Die Beistandschaft auf eigenes Begehr gem. Art. 394 ZGB ist die mildeste und auf eine umfassende Fürsorge angelegte vormundschaftliche Massnahme, die von Dauer sein kann. Sie kann von einer Person beantragt werden, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht mehr angemessen regeln kann.

Die kombinierte Beistandschaft (Art. 392 und 393 ZGB) kann in der Kombination von Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft in vielen Fällen eine Vormundschaft verhindern. Es handelt sich um eine umfassende Massnahme, die nebst der persönlichen Hilfe auch die Vermögens- und Einkommensverwaltung beinhalten kann. Eine Kombination von Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft kommt häufig bei betagten Menschen zur Anwendung.

Für Frau W. errichtet die Vormundschaftsbehörde eine kombinierte Beistandschaft

nach Art. 392 und 393 ZGB. Frau W. akzeptiert den Beistand. Sie selber ist nicht mehr in der Lage, eine Entscheidung zu treffen und sich die notwendige Unterstützung zu holen. Der Beistand kann nun die finanziellen Angelegenheiten von Frau W. regeln und die notwendige Hilfe organisieren.

Vormundschaft

Eine bevormundete Person verliert ihre Handlungsfähigkeit. Der unterschriebene Mietvertrag einer bevormundeten Person ist zum Beispiel nicht rechtsgültig. Der Vormund wahrt und vertritt ihre gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen. Bevormundeten kann unter Umständen eine beschränkte Handlungsfähigkeit eingeräumt werden. Die Vormundschaftsbehörde kann einem Bevormundeten beispielsweise gestatten, mit allen Rechten und Pflichten einen Beruf auszuüben.

Beiratschaft

Wenn nicht genügend Gründe für die Errichtung einer Vormundschaft bestehen und die mildere Form der Beistandschaft die nötige Hilfe nicht abzudecken vermag, ist eine Beiratschaft sinnvoll. Bei dieser wird die Handlungsfähigkeit der Betroffenen für gewisse Bereiche eingeschränkt.

Das hier beschriebene Vormundschaftsrecht für Erwachsene wird zurzeit im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement überarbeitet. Das neue Erwachsenenschutzrecht soll das alte Vormundschaftsrecht ablösen. Dies kann jedoch noch länger dauern.

Wenn eine Seniorin oder ein Senior nur bei administrativen und finanziellen Fragen Unterstützung benötigt, so bieten der Treuhanddienst und die Rentenverwaltung der Pro Senectute Kanton Zürich Hilfe an. Der Treuhanddienst beinhaltet einen persönlichen Kontakt zwischen den Kund/innen und den freiwilligen Mitarbeitenden, welche bei den monatlichen Zahlungen, dem Ausfüllen der Steuererklärung, bei Versicherungsangelegenheiten etc. helfen. Die Rentenverwaltung eignet sich vor allem für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, welche ihre Administration an eine Fachperson übergeben wollen und keinen persönlichen Kontakt benötigen oder wünschen. Beide Aufgaben werden auf freiwilliger Basis erledigt, weshalb die Urteilsfähigkeit bei Vertragsabschluss vorhanden sein muss.

Neues aus dem SeniorInnenrat



Im Alter wohnt man anders

Das Wohnproblem ist so alt wie die menschliche Gesellschaft. Aber es ist uns noch nicht lange bewusst, dass wir im Alter neue Wohnformen suchen müssen, daher ist das Thema immer noch und immer wieder aktuell – wo liegt die ideale Lösung? Das «Stöckli», ja, das scheint uns als «verlorenes Paradies» – die alte Generation zog einfach in den oberen Stock oder ins Nebenhaus und wurde von den Kindern und Enkeln betreut. Grossfamilie hiess das Schlagwort, und es versprach Wohlergehen auf Gegenseitigkeit. Wünschenswert? Es scheint so auf den ersten Blick, aber bewährt hat sich das Schema doch offensichtlich nicht, sonst hätte man es beibehalten. Woran lag es? Wollten die Alten lieber unabhängig sein? Mochten die Jungen sich nicht ständig verpflichtet fühlen, für die Alten zu sorgen? Der Trend ging zur gegenseitigen Freiheit – so weit, so gut –, und doch ist es eine Illusion zu glauben, man könne bis ins hohe Alter so wohnen bleiben, wie man es in den letzten fünfzig Jahren gehalten hat.

Richtig, im Alter wohnt man anders – und die Möglichkeiten dazu sind heute so vielseitig wie noch nie. Vielleicht fällt den Senioren das Treppe steigen schwer, vielleicht wird das Einkaufen mühsam, oder Waschen, Putzen und Kochen gehen nicht mehr so leicht von der Hand wie noch gestern. Vielleicht ist das Haushalten einfach zu mühsam, und vielleicht sucht man die Möglichkeit, im Notfall Hilfe auf Knopfdruck zu erhalten. Dann liegt der Gedanke an einen Umzug nah! Aber nicht erst, wenn die Probleme zur Belastung werden, sollten wir daran denken, sondern es gilt, im Voraus zu planen.

Hier will nun eine Arbeitsgruppe des SeniorInnenrats praktische Entscheidungshilfe bieten. Sie sammelt Informationen über die verschiedensten neuen Wohnprojekte, verschafft sich einen Überblick, geht die Einrichtungen persönlich besichtigen und wird so in der Lage sein, auf Anfrage präzis und gezielt Auskunft zu geben.

Liebe «Früh»-Senioren, – warten Sie nicht zu lange. Entscheiden Sie sich für eine Alterswohnung, bevor Sie alt sind – es lohnt sich! Der SeniorInnenrat steht Ihnen beim Planen und Verwirklichen mit Rat und Tat zur Seite, damit Sie die für Sie adäquate Lösung finden. Die Schaffung einer entsprechenden Beratungstelle ist in Vorbereitung – wir informieren Sie wieder!

Eleonore von Planta

Auskünfte rund um den SeniorInnenrat erteilt Priska Kammerer, Säntisstrasse 15, 8008 Zürich. E-Mail: priska.kammerer@bluewin.ch